



---

## Rundschreiben II

### Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S):

---

**An:**

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (gemäss Art. 56 Abs. 4 AIG)
- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)

---

**Kopie an:**

- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
- Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

---

**Ort, Datum:** Bern-Wabern, 1. Januar 2024

---

## Inhalt

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Ziel.....	4
3.	Rahmenbedingungen .....	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.2.	Verhältnis zum Rundschreiben KIP 3 2024-2027 (inkl. Integrationsagenda Schweiz) vom 19. Oktober 2022 .....	4
3.3.	Leistungen.....	5
3.3.1	Leistungen des Bundes .....	5
3.3.2	Leistungen der Kantone.....	5
4.	Abschluss Vereinbarung II Programm S .....	6
4.1.	Zeitplan .....	6
4.2.	Auszahlungsmodalitäten.....	6
5.	Reporting .....	6
5.1.	Jährliche Berichterstattung .....	6
5.2.	Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS) .....	7
5.3.	Schlussbericht .....	7
6.	Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge .....	7
6.1.	Zielerreichung und Rückerstattung .....	7
6.2.	Rückerstattung nicht verwendeter Finanzbeiträge .....	7
6.3.	Abzug der Beiträge des Programms S von einer allenfalls ausgerichteten Integrationspauschale.....	7
7.	Finanzaufsicht .....	8

## 1. Ausgangslage

Aufgrund des Konflikts in der Ukraine befindet sich eine grosse Zahl Schutzbedürftiger aus diesem Land in der Schweiz. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022 wurde für geflüchtete Personen aus der Ukraine der Schutzstatus S aktiviert (vgl. Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz [AsylG], SR 142.31 in Verbindung mit Art. 45 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1], SR 142.311).

Die umfassende Integrationsförderung soll die Rückkehrfähigkeit von Personen mit Status S stärken und gleichzeitig eine möglichst schnelle Integration ermöglichen, falls ihr Aufenthalt in der Schweiz länger dauert. Ziel ist der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildung und Arbeitsmarkt. Die berufliche Integration dient auch dazu, Kompetenzen aufzubauen und somit die Rückkehrfähigkeit zu erhalten. Die Bereitschaft zur Rückkehr hängt in erster Linie von der Situation im Herkunftsstaat ab und wird durch die berufliche Integration nicht direkt verringert (Dual-Intent-Ansatz)<sup>1</sup>.

Um die berufliche Integration zu fördern, sollen Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung von den Strukturen und Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und den kantonalen Dispositiven der Integrationsagenda Schweiz (IAS) profitieren können. Deshalb beschloss der Bundesrat am 13. April 2022, den Kantonen dazu einen auf die Dauer der Schutzgewährung beschränkten Beitrag auszurichten.

Aus rechtlichen Gründen kann für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine Integrationspauschale ausbezahlt werden (Art. 58 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], SR 142.20). Daher werden die Beiträge des Bundes an die Kantone zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung nach Art. 58 Abs. 3 AIG geleistet: Das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programme S) lehnt sich weitgehend an die bestehenden kantonalen Integrationsprogramme (KIP 3) sowie die entsprechenden Abläufe und Regelungen an.

Am 9. November 2022 beschloss der Bundesrat zum ersten Mal, den Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2024 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend ändert. Die spezifischen Massnahmen zur Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S wurden somit um ein Jahr bis 4. März 2024 verlängert. Mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und den Kantonen wurden Nachträge zu den bestehenden Programmvereinbarungen abgeschlossen.

Am 1. November 2023 hat der Bundesrat zum zweiten Mal entschieden, den Schutzstatus S bis mindestens 4. März 2025 nicht aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig stabilisiert. Gleichzeitig hat der Bundesrat beschlossen, das Programm S bis zum 4. März 2025 zu verlängern. Dies bedingt den Abschluss einer neuen Programmvereinbarung zwischen dem SEM und den Kantonen.

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration sieht der Bundesrat weiteren Handlungsbedarf. Bis Ende 2024 strebt er die Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent an. Mit diesem strategischen Ziel soll die Teilnahme am Arbeitsmarkt bzw. an Bildung erhöht werden («Arbeit durch Bildung», dies gilt insbesondere bei Jugendlichen und

---

<sup>1</sup> Siehe: [Ukraine: Status S hat sich gemäss Evaluationsgruppe bewährt](#) und [Bericht untersucht Zusammenhänge zwischen Migration, Integration und Rückkehr](#).

jungen Erwachsenen)<sup>2</sup>. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das SEM zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie den Kantonen, Sozialpartnern und Unternehmen weitere konkrete Massnahmen ausarbeiten und umsetzen. Der Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Akteuren kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Die kantonalen Behörden sind eingeladen, ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken. Die bestehende interinstitutionelle Zusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden. Die kantonalen Sozialhilfebehörden und/oder die in die Fallführung involvierten Stellen werden aufgefordert, arbeitsmarktfähige und stellenlose Personen mit Schutzstatus S den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden, analog zur geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Art. 53 Abs. 5 AIG, Art. 9 VIntA).

## **2. Ziel**

Das vorliegende Rundschreiben

- regelt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S);
- regelt das Verhältnis zum Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022.

## **3. Rahmenbedingungen**

### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Es gelten sinngemäss die rechtlichen Grundlagen der KIP, welche im Rundschreiben des SEM «Kantonale Integrationsprogramme (KIP) 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022 festgehalten sind. Die Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2024-2027 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge) gilt als weitere Grundlage für das vorliegende Rundschreiben. Sie ist auch Bestandteil der für das Programm S abgeschlossenen Programmvereinbarung.

### **3.2. Verhältnis zum Rundschreiben KIP 3 2024-2027 (inkl. Integrationsagenda Schweiz) vom 19. Oktober 2022**

Das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022 gilt sinngemäss, soweit das vorliegende Rundschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält.

---

<sup>2</sup> [Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG](#)

### **3.3. Leistungen**

#### 3.3.1 Leistungen des Bundes

Die Umsetzung des Programms S wird durch Beiträge aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert.

Der Bund richtet den am Programm teilnehmenden Kantonen analog zur Globalpauschale 1 pro Monat einen Betrag von 250 Franken pro registrierte Person mit Schutzstatus S aus (pro Person und Jahr 3000 Franken).

Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die Anzahl registrierter Personen mit Schutzstatus S. Der Betrag wird quartalsweise ermittelt und ausgerichtet (parallel zur Ausrichtung der Globalpauschale 1).

#### 3.3.2 Leistungen der Kantone

Die Kantone setzen die vom Bund ausgerichteten Beiträge für Massnahmen im Rahmen des KIP und ihres Dispositivs der IAS ein. Die Entrichtung der Beiträge des Bundes durch das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone Eigenmittel einsetzen.

Die Kantone achten darauf, die strategischen Programmziele gemäss der IAS zu verfolgen (Art. 14a Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA], SR 142.205). Die kantonalen Dispositive sehen für Personen mit Schutzstatus S grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, Prozesse und Massnahmen vor wie für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Entsprechend dem Prinzip der IAS sorgen die Kantone für eine verbindliche und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Förderung. Der Schwerpunkt liegt auf Bildungsmassnahmen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen («Arbeit durch Bildung»), sowie auf der Teilnahme am Arbeitsmarkt.

Die Entwicklung von Standardprozessen und entsprechenden Massnahmen kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Kantone setzen die entsprechenden Strukturen und Massnahmen pragmatisch und möglichst rasch um. Sie sind insbesondere für Folgendes besorgt:

- Alle Personen, die ihre Sprachkompetenzen verbessern müssen, nehmen an entsprechenden Massnahmen teil. Die Kantone fordern die betreffenden Personen mit Schutzstatus S aktiv zur Teilnahme an Massnahmen zur Integrationsförderung auf. Sozialhilfe beziehende Personen können allenfalls zur Teilnahme an Massnahmen verpflichtet werden, die eine Reduktion der Sozialhilfeabhängigkeit bezwecken (Pflicht zur Mitwirkung und zur Minderung der Bedürftigkeit). Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht gekürzt werden. Eine ausdrückliche Regelung besteht dazu für Flüchtlinge und Personen mit vorläufiger Aufnahme in Art.10 VIntA in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Bst. d AsylG; SR 142.31).
- Alle Personen mit Arbeitsmarkt- und Ausbildungspotenzial haben Zugang zum Instrument der Potenzialabklärung mit dem Ziel, ihre Teilnahme an spezifischen Massnahmen zur Integrationsförderung oder an Angeboten der Regelstrukturen festzulegen (Angebote im Bereich der Bildung sowie der öffentlichen Arbeitsvermittlung und/oder direkter Zugang zum Arbeitsmarkt und allenfalls weitere bedarfsgerechte Angebote).

- Für Personen mit entsprechendem Förderbedarf besteht eine Fallführung mit Integrationsplan.
- Massnahmen im Bereich der frühen Kindheit sind für Personen mit entsprechendem Bedarf vorgesehen.

Die strategischen Programmziele sind in Einklang mit der IAS zu verfolgen, soweit dies mit den Besonderheiten des Schutzstatus S vereinbar (z. B. zeitliche Begrenzung) und im Einzelfall sinnvoll ist.

## 4. Abschluss Vereinbarung II Programm S

### 4.1. Zeitplan

Meilensteine Abschluss Vereinbarung II Programm S	Frist
Unterbreitung der einseitig vom SEM unterzeichneten Vereinbarung II Programm S durch das SEM an den Kanton	15. Januar 2024
Retournierung der vom Kanton unterzeichneten Vereinbarung II Programm S an das SEM	1. März 2024

### 4.2. Auszahlungsmodalitäten

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. die Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss Statistik des SEM richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person 250 Franken).

Das Verfahren entspricht dem Auszahlungsverfahren der Beiträge nach Artikel 58 Absatz 2 AIG. Es wird pro anwesende Person mit Schutzstatus S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des Bundesbeitrags endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht. Die Berechnung der zu zahlenden Pauschale erfolgt *pro rata temporis* auf Basis der per 1. des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss dem jeweiligen Bestand per 1. des Monats nochmals berechnet und die Differenz den Kantonen nachbezahlt bzw. von den Kantonen zurückgefordert.

## 5. Reporting

### 5.1. Jährliche Berichterstattung

Das Programm S wird in die Berichterstattung zu KIP 3 integriert, wobei die Mittelverwendung für das Programm S separat auszuweisen ist. Das SEM stellt Vorlagen zur Verfügung. Für die Berichterstattung zum Programm S gelten somit die gleichen Fristen (30. April 2025) und Modalitäten wie für die KIP 3.

Das SEM kann spezifische Zusatzinformationen zur Verwendung der Mittel, die für Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Personen mit Schutzstatus S bereitgestellt werden, einfordern.

## **5.2. Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)**

Personen mit Schutzstatus S und besonderem Integrationsbedarf sollen bei der Erhebung der Kennzahlen IAS ebenfalls berücksichtigt werden. Die Kantone nutzen dafür die vom SEM im Hinblick auf die Berichterstattung KIP bereitgestellten Instrumente. Die Kennzahlen zu Personen mit Schutzstatus S werden separat ausgewiesen. Das SEM stellt Vorlagen zur Verfügung.

## **5.3. Schlussbericht**

Spätestens auf den nach Abschluss des Programms folgenden Berichterstattungstermin der KIP legen die Kantone dem SEM einen summarischen Schlussbericht zum Programm S vor. Das SEM erstellt Vorlagen. Es kommen die Modalitäten der Berichterstattung zu KIP 3 zur Anwendung.

Der finanzielle Teil des Schlussberichts stützt sich auf die Finanzberichterstattung KIP/IAS und enthält eine bereinigte Schlussabrechnung. Er weist insbesondere nicht verwendete Finanzbeiträge aus.

# **6. Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge**

## **6.1. Zielerreichung und Rückerstattung**

Das SEM fordert bereits geleistete finanzielle Beiträge an das Programm S zurück, wenn der Kanton die im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP vereinbarten Schwerpunkte nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

## **6.2. Rückerstattung nicht verwendeter Finanzbeiträge**

Entrichtete Beiträge, die bis zum Ende des Programms S nicht verwendet worden sind, werden dem SEM vollumfänglich zurückerstattet. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufhebung des Schutzstatus S werden im Rahmen des bestehenden Programms S keine Bundesbeiträge mehr ausgerichtet. Bei Aufhebung des Schutzstatus S legt das SEM die konkreten Modalitäten und die Fristen zur Rückerstattung der Bundesbeiträge des Programms S fest.

## **6.3. Abzug der Beiträge des Programms S von einer allenfalls ausgerichteten Integrationspauschale**

Der Bund hat die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) angepasst: Neu werden die im Rahmen des Programms S ausgerichteten Bundesbeiträge von der Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S in Abzug gebracht, wenn eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Dies gilt auch für Schutzbedürftige, die eine Aufenthaltsbewilligung erlangt haben, als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG und Art. 15 Abs. 1 VIntA). Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat den Artikel 15 VIntA mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt, die seit dem 1. März 2023 in Kraft ist. Absatz 2<sup>bis</sup> bezieht sich ausschliesslich auf die vom Bund im Rahmen

des Programms S ausgerichteten Beiträge. Er gilt nicht in Bezug auf die Förderung von schutzbedürftigen Personen über kantonale Massnahmen, die über die Kantone oder mit Mitteln aus anderen Programmen von nationaler Bedeutung des SEM finanziert werden.

## 7. Finanzaufsicht

Die Verwendung von Bundesbeiträgen für die Umsetzung des Programms S ist sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene zu beaufsichtigen. Die Aufsicht über die für das Programm S ausgerichteten Bundesbeiträge obliegt auf Bundesebene dem SEM und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Auf kantonaler Ebene nehmen die Kantone selbst sowie die kantonalen Finanzkontrollen diese Aufgabe wahr.<sup>3</sup> Die Aufsicht über das Programm S erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des SEM zu den KIP. Ausführungen zu den Aufsichtspflichten sind dem «Aufsichtskonzept KIP»<sup>4</sup> zu entnehmen.

Staatssekretariat für Migration



Christine Schraner-Burgener  
Staatssekretärin

---

<sup>3</sup> Art. 95 AsylG, Art. 25 SuG und Art. 18 Abs. 4 VIntA

<sup>4</sup> [KIP-Aufsichtskonzept SEM](#)